

STEUERLANDSCHAFT 2024: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2024 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen im Jahr 2024.



Albanien
Bulgarien
Kroatien
Montenegro
Österreich
Polen

Rumänien
Serbien
Slowakei
Slowenien
Tschechien
Ungarn

SLOWENIEN

Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung

Zum 31. Dezember 2023 wird die freiwillige Zusatzkrankenversicherung abgeschafft und ab dem 1. Januar 2024 ein Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung eingeführt.

Für den Zeitraum von Januar 2024 bis einschließlich Februar 2025 beträgt der Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung 35 EUR pro Monat. Der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag wird einmal jährlich, und zwar am 1. März, auf der Grundlage der Erhöhung des durchschnittlichen Bruttolohns in der Republik Slowenien im vorangegangenen Jahr gemäß den Daten des Statistischen Amtes der Republik Slowenien angepasst. Die Höhe des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrags wird vom Gesundheitsminister spätestens im Februar festgelegt und im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht. Die erste Anpassung des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrags erfolgt im März 2025 auf der Grundlage des Anstiegs des Durchschnittslohns im Jahr 2024.

Der Hauptarbeitgeber oder -zahler, von dem die versicherte Person den einzigen oder überwiegenden Teil der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erhält, berechnet und behält den Pflichtkrankenversicherungsbeitrag ein, wenn er Gehälter oder Entschädigungen für die folgenden Kategorien von Versicherten zahlt:

- Personen, die in der Republik Slowenien beschäftigt sind (Versicherungsgrundlagen 001, 013, 016, 029, 034, 084, 085);
- Personen, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind und auf dem Gebiet der Republik Slowenien arbeiten (Versicherungsgrundlage 114),
- Personen mit ständigem Wohnsitz in der Republik Slowenien, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt und nicht bei einem ausländischen Versicherungsträger versichert sind (Versicherungsgrundlage 021);

Der Zahler (Arbeitgeber) meldet der Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) den Abzug und die Zahlung eines Pflichtbeitrags zur Krankenversicherung mit dem elektronischen Formular REK-O oder dem Formular OPSVT (für Arbeitnehmer, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind).